

Franckesche Stiftungen zu Halle

Compendium, oder Kurtzer Begriff der gantzen Christlichen Lehre in XXXIV. Articuln/

Freylinghausen, Johann Anastasius

Halle, 1733

VD18 13077570

Der XX. Articul. Von Der Christlichen Kirche.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-188624-

Von der Christlichen Kirche. II 3

daß sie auch des Gebets und der Fürbitte aller Heiligen und Geliebten Gottes zu genießen haben, Matth. VI. 9. (4) daß endlich alles Gebet in ein ewiges Lob Gottes soll verwandelt werden. Offenb. V. 14. VII. 12. 15.

Der XX. Articul. Von Der Christlichen Kirche.

§. I.

Siedlich ist auch zu sehen auf die, Worauf ist in so der Gnaden theilhaftig dieser Hand- geworden, welche zusammen lung des Gnaden genommen mit dem Namen der Christ- den Standes lichen Kirchen pflegen benennet zu wer- zu sehen? den.

§. II.

Durch die Christliche Kirche wer- Welche sind den demnach keine andere verstanden, als denn die welche durch den himmlischen Beruf aus Christliche dem Reich des Satans oder der Sünden Kirche? errettet, und durch wahre Buße und Glauben zur Gemeinschaft Christi und der Heiligung seines Geistes gebracht worden sind, Col. I. 12. 14. 1 Cor. VI. 11. 1 Petr. II. 9.

§.

§. III.

§. III.

Was hat es Welche also sich nicht von Herzen zu
 aber mit de- Gott bekennen und Christo im Glauben
 nen Unbuß- gehorsam werden, sind nicht eigentlich
 fertigen, die die Christliche Kirche oder rechte
 sich gleichwol schaffene und lebendige Glieder
 auch mit da- derselben, ob sie sich gleich dazzu bekenn-
 in bekennen, für eine Be- nenen, Gottes Wort hören, und der Sa-
 wandniß? cramenten äußerlich gebrauchen. Röm. II.
 28. 29. VIII. 9. IX. 6. 7. 8. 1 Cor. X. 1. 6.
 Ebr. IV. 2.

§. IV.

Wie pflegt
 man die
 Christliche
 Kirche einzu-
 theilen?

Auf der unterschiedlichen Bewandniß
 derer, welche sich zur Christlichen Kirche
 bekennen, gründet sich der Unterscheid
 der sichtbaren und unsichtbaren
 Kirche. Durch die sichtbare Kirche
 wird verstanden der ganze Hauffe der
 derjenigen, welche sich äußerlich zur Lehre
 Christi halten, und also aus guten und
 bösen bestehet. 2 Tim. II. 19. 20. Matth.
 XIII. 26. 47. 48. Die unsichtbare ist die,
 welche oben §. II. beschrieben ist, von wel-
 cher allein zu verstehen alle Verheissun-
 gen, die der Gemeine Gottes gegeben sind,
 Matth. XVI. 18. Psal. XLVI. 2. 6. und
 welcher die im dritten Artical der Kirchen
 beygelegte Eigenschaften, daß sie eine hei-
 lige, Christliche Kirche sey, eigentlich
 zukommen, und die in Ansehung dieses
 Le-

Von der Christlichen Kirche. 115

Lebens die streitende oder Creuz Kirche, in Ansehung aber des künftigen und herrlichen Lebens die triumphirende Kirche genennet wird.

§. V.

Die Kennzeichen der Christlichen Welches sind Kirche sind die lautere Verkündigung die Kennzeichen der göttlichen Worts und die rechtmäßige Verwaltung der heiligen Sacramenten; welches nicht die Meinung hat, als ob alle die, welche Gottes Wort hören und der Sacramenten gebrauchen, für rechtschaffene Glieder der Christlichen Kirche erkannt werden müßten, sondern daß, wo an einem Ort Gottes Wort lauterlich gelehret, und die heiligen Sacramenta nach Christi Einsetzung verwaltet werden, man daran merken könne, daß, kraft göttlicher Verheißung, daselbst eine Gemeinde sey, welche Kinder Gottes in sich hat und zeuget. Jes. LV. 10. 11. Matih. XXII. 20.

§. VI.

Die Kennzeichen eines jeglichen rechtschaffenen Gliedes der Kirchen insonderheit sind (1) das Abstreiten von der Ungerechtigkeit, 2 Tim. II. 19. (2) der Gehorsam gegen die Gebote Gottes, Joh. VIII. 31. 47. sonderlich (3) die

§ 2

Ver-sonderheit?

116 Andern Theils XX. Artic.

Verleugnung sein selbst und der Welt, Luc. IX. 23. XIV. 26. 27. 33. (4) die Nachfolge Christi. Joh. X. 27. (5) die Liebe unter und gegen einander, Joh. XIII 34. 35. und (6) das Creuz oder der Haß der Welt. Joh. XV. 18. 19. 1 Joh. III. 1. siehe auch Matth. V. 1. seqq.

§. VII.

Stehende Weil die Kirche der Leib Christi ist, so haben die Glieder desselben eine geistliche Gemeinschaft so wol mit Christo selbst, als auch unter einander. 1 Joh. I. 3.

§. VIII.

Worin bestehet ihre Gemeinschaft mit Christo? Ihre Gemeinschaft mit Christo bestehet darin, daß sie durch den Glauben mit ihm vereinigt sind, und von ihm, als ihrem Haupt, die Salbung des Heiligen Geistes und dessen mannigfaltige Gaben empfangen. 1 Joh. II. 20. 27. Ephes. I. 23. IV. 8.

§. IX.

Worin bestehet ihre Gemeinschaft unter einander? Ihre Gemeinschaft aber unter einander oder die Gemeinschaft der Heiligen bestehet darin, daß sie als Glieder eines Leibes durch das Band der brüderlichen Liebe, dergestalt in Christo unter einander verknüpft und verbunden sind, daß sie alle geistliche und himmlische Gaben und Güter, nicht weniger ihre Freude

Vonder Christlichen Kirche. 117

de und Trübsal mit einander gemein haben, Eph. IV. 4. 5. 6. 1 Cor. XII. 26. auch mit und für einander herzlich beten. Matth. XVIII. 20. Eph. VI. 18.

§. X.

Die Pflicht wahrer Glieder der Kirche ist, (1) daß sie an Christum, als das Haupt seiner Gemeine, in rechtschaffener Glaubens-Treue sich beständig halten, Eph. IV. 15. Col. II. 19. (2) die Einigkeit im Geist mit allen ihren Mitgliedern sorgfältig bewahren, Eph. IV. 3. Phil. II. 2. und (3) mit geistlichen und leiblichen Gaben denenselben zu dienen sich befeßigen. Eph. IV. 16. 1 Petr. IV. 10.

§. XI.

Der Trost derselben ist (1) daß der dreyeinige Gott vor allen andern Menschen sie lieb habe, und sie für sein Volk und Eigenthum erkenne, 2 Tim. II. 19. 20. 1 Petr. II. 9. Tit. II. 14. Eph. V. 26. 30. (2) daß er alle ihre Feinde, die sie in dieser Welt plagen und drücken, richte und verfühle. 2 Thess. I. 8. 9. Sie aber (3) in ihrer Herrlichkeit und Schönheit offenbaren, und zu völliger Vereinigung und Gemeinschaft mit sich und der triumphirenden Kirche bringen will. Col. III. 4. Ebr. XII. 22. 23.